

REGLEMENT

STÜTZPUNKT-FEUERWEHR MUTTENZ

vom 9. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	REGELUNGSBEREICH	4
§ 2	FEUERWEHR	4
§ 3	GEMEINDERÄTLICHES AUFGEBOT DER FEUERWEHR	4
§ 4	OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES	4
§ 5	OBLIEGENHEITEN DER SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION	4
§ 6	OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS	5
§ 7	OBLIEGENHEITEN DER KOMMANDANTIN ODER DES KOMMANDANTEN	5
B	Feuerwehrdienst	
§ 8	DIENSTPFLICHT UND DIENSTDAUER	6
§ 9	REKRUTIERUNG	6
§ 10	BEFREIUNG VON DER PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNG	6
C	Bestand und Organisation	
§ 11	BESTAND	7
§ 12	WAHLVORAUSSETZUNG FÜR KADERLEUTE	7
§ 13	AUFGABEN UND PFLICHTEN DER KADERANGEHÖRIGEN	7
§ 14	BESONDERE PFLICHTEN DER KADERANGEHÖRIGEN	7
§ 15	AUSBILDUNG	7
§ 16	AUFGEBOT ZU DEN ÜBUNGEN	8
§ 17	ENTSCHULDIGUNGEN	8
§ 18	PFLICHTEN	8
§ 19	ENTSCHÄDIGUNGEN	8
§ 20	FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE	8
§ 21	BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE	9
D	Einsatzkosten und Entgelt	
§ 22	EINSATZKOSTEN	9
§ 23	ENTGELTE FÜR HILFELEISTUNGEN	10
E	Alarmierung und Einsatz	
§ 24	AUSRÜCKEN, UND HILFELEISTUNG DURCH DRITTE	10
§ 25	SCHADENPLATZ	10
F	Bekleidung und Ausrüstung	
§ 26	FAHRZEUGE UND AUSTRÜSTUNG	10
§ 27	PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG	11

G Einsatzpläne und Schlüsselhülsen

§ 28 OBJEKT- UND EINSATZPLÄNE 11

H Schlussbestimmungen

§ 29 STRAFEN UND BUSSEN 12

§ 30 SCHADENREGELUNG 12

§ 31 RECHTSMITTEL 12

§ 32 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS 13

§ 33 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN 13

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 REGELUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 FEUERWEHR

- ¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.
- ² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und Feuerwehreinrichtungen sowie das nötige Feuerwehrmaterial.

§ 3 GEMEINDERÄTLICHES AUFGEBOT DER FEUERWEHR

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr zur entgeltlichen Hilfeleistung zugunsten Privater.
- ² Er kann die Feuerwehr zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.

§ 4 OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES

- ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a. Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade auf Empfehlung der Sicherheits- und Umweltkommission;
 - b. Verabschiedung des jährlichen Budgets der Feuerwehr zur Vorlage an die Gemeindeversammlung;
 - c. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement.
 - d. Genehmigung der Feuerwehrorganisation.
 - e. Genehmigung der Pflichtenhefte der Kaderfunktionen.
 - f. Genehmigung der Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdFW).

§ 5 OBLIEGENHEITEN DER SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION

Im Bereich der Feuerwehr übernimmt die Sicherheits- und Umweltkommission folgende Aufgaben:

- ¹ Finanzielles
Sie prüft die Voranschläge sowie die Nachtragskredite und nimmt zu Händen des Gemeinderates Stellung zur Erfolgsrechnung.
- ² Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen
 - Wahlvorschläge bezüglich höheren Unteroffiziers- und Offiziersgrade
 - Bussen
 - Befreiung vom Dienst
 - Feuerwehrorganisation
 - Pflichtenhefte
 - Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdF)

§ 6 OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS

- ¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren und den höheren Unteroffizieren.
- ² Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:
 - a. Erstellen von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 5 Abs. 2;
 - b. Rekrutierung und Einteilung von Dienstpflichtigen sowie Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
 - c. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;
 - d. Aufstellung des jährlichen Übungsplanes;
 - e. Beantragung von Bussen gemäss § 29;
 - f. Beschlussfassung über die von den Angehörigen der Feuerwehr zu absolvierenden Kurse;
 - g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages (Budget) für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates;
 - h. Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten sowie Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets.

§ 7 OBLIEGENHEITEN DER KOMMANDANTIN ODER DES KOMMANDANTEN

- ¹ Die Kommandantin oder der Kommandant im Grade eines Majors hat die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr.
- ² Bei ausserordentlichen Ereignissen trifft sie oder er die Anordnungen in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab.
- ³ Sie oder er ist gegenüber Kader und Mannschaft weisungsbefugt.
- ⁴ Die übrigen Obliegenheiten der Kommandantin oder des Kommandanten werden im Pflichtenheft festgelegt.

B Feuerwehrdienst

§ 8 DIENSTPFLICHT UND DIENSTDAUER

- ¹ Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohnerinnen und Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.
- ² Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Fall des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtabgabe oder die Befreiung davon.
- ³ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:
 - a. Persönliche Dienstleistung;
 - b. Erfüllen der Dienstpflicht in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr;
 - c. Bezahlung der Ersatzabgabe.
- ⁴ Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bei der Feuerwehr verbleiben.
- ⁵ Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.

§ 9 REKRUTIERUNG

- ¹ Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflichtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboten werden können. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ² Dienstpflichtige können vom Gemeinderat zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden.
- ³ Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bis zum Zuzug schon Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.

§ 10 BEFREIUNG VON DER PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNG

Von der persönlichen Dienstleistung sind befreit:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates;
- b. die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sowie die Bauverwalterin oder der Bauverwalter;
- c. die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 13. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheits- und Umweltkommission bezeichnete Personen.

C Bestand und Organisation

§ 11 BESTAND

- ¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr MuttENZ hat einen Bestand von 65 - 85 AdFW, exkl. Jugendfeuerwehr.
- ² Die Struktur wird gemäss § 4 Abs. 2 lit. d in einem Organigramm festgehalten.

§ 12 WAHLVORAUSSETZUNG FÜR KADERLEUTE

- ¹ Voraussetzung für die Wahl in das Kader ist der Besuch der entsprechenden Kurse bzw. das Fähigkeitszeugnis des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ² Wer ein Fähigkeitszeugnis für eine Kaderfunktion besitzt, hat kein Anrecht auf Beförderung. Die Ernennung durch den Gemeinderat bzw. das Feuerwehrkommando bleibt vorbehalten.
- ³ Auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission werden durch den Gemeinderat zwei Offiziere zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Kommandantin oder des Kommandanten im Range eines Hauptmanns ernannt.
- ⁴ Nach fünf Dienstjahren als Leutnant und Absolvierung des Offizierskurses 2 kann eine Offizierin oder ein Offizier durch den Gemeinderat zum Oberleutnant befördert werden.
- ⁵ Nach fünf Dienstjahren und Absolvierung des kantonalen Offizierskurses kann der Feldweibel und der Fourier durch den Gemeinderat zum Adjutanten befördert werden.

§ 13 AUFGABEN UND PFLICHTEN DER KADERANGEHÖRIGEN

Die Aufgaben der einzelnen Kaderangehörigen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 14 BESONDERE PFLICHTEN DER KADERANGEHÖRIGEN

- ¹ Angehörige des höheren Kadern haben die zuletzt übernommene Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben.
- ² Angehörige des höheren Kadern haben, mindestens 6 Monate im Voraus, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren.

§ 15 AUSBILDUNG

- ¹ Angehörige der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen auszubilden.
- ² Die Ausbildungszeiten werden in einer Verordnung zu diesem Reglement geregelt.
- ³ Für die Spezialtruppe und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.
- ⁴ Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheits- und Umweltkommission genehmigt.

§ 16 AUFGEBOT ZU DEN ÜBUNGEN

- ¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher allen Angehörigen der Feuerwehr zu Jahresbeginn zugestellt und an den Publikationsstellen der Gemeinde veröffentlicht wird.
- ² Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.
- ³ Zu den Übungen der Spezialtrupps und der Neurekrutierten wird persönlich aufgeboten.

§ 17 ENTSCULDIGUNGEN

- ¹ Entschuldigungen sind 7 Tage vor dem Dienst dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen, sind beizubringen.
- ² Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw.
- ³ Über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.

§ 18 PFLICHTEN

- ¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind zur Ausführung der erhaltenen Aufträge und Instruktionen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kameradinnen und Kameraden und Dritten verpflichtet.
- ² Die Vorgesetzten haben die Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 19 ENTSCHÄDIGUNGEN

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt:
 - a. Persönliche Dienstleistungen wie Übungen und Einsätze;
 - b. Teilnahme an kantonalen Kursen;
 - c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos.
- ² Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger.
- ³ Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 20 FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- ² Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer wiederholt die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat.

- ³ Die Ersatzabgabe wird auf dem vom steuerpflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben - vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden.
- ⁴ Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.
- ⁵ Der Ertrag der Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.
- ⁶ Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.
- ⁷ Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Gemeinde des Kantons wegziehen, wird die Ersatzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.

§ 21 BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE

- ¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a. Personen, die gemäss § 10 Buchstaben a - e von der persönlichen Dienstleistung befreit sind;
 - b. Feuerwehrdienstpflichtige, welche mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben;
 - c. Feuerwehrdienstpflichtige, welche mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben.
 - d. Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
- ³ Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

D Einsatzkosten und Entgelt

§ 22 EINSATZKOSTEN

- ¹ Der Ersatz der Ereigniskosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.
- ² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Brandmeldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe c FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr ab dem ersten Einsatz zu ersetzen.

- ³ Zuständig für die Anordnung der Verfügung ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter oder in ihrem Auftrag die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sicherheit.
- ⁴ In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden.
- ⁵ Die Höhe der Ansätze zwecks Rückerstattung der Einsatzkosten richtet sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 23 ENTGELTE FÜR HILFELEISTUNGEN

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach der Verordnung zu diesem Reglement.

E Alarmierung und Einsatz

§ 24 AUSRÜCKEN UND HILFELEISTUNG DURCH DRITTE

- ¹ Jede Angehörige und jeder Angehörige der Feuerwehr hat gemäss besonderen Instruktionen des Kommandos möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auszurücken.
- ² Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer sind verpflichtet, ihre Wagen und Fahrzeuge und die damit vertrauten Personen mit Fahrbewilligung dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen. Entschädigungsansprüche werden analog § 73 des Gemeindegesetzes geregelt.
- ³ In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden.

§ 25 SCHADENPLATZ

- ¹ Auf dem Schadenplatz führt in der Regel die oder der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Einsatz.
- ² Im Bedarfsfall hat sie oder er das Recht, zusätzliche Mittel anzufordern.
- ³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die Einsatzleitung diejenigen des Feuerwehr-Inspektorats zu befolgen.

F Bekleidung und Ausrüstung

§ 26 FAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNG

- ¹ Für Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge, welche fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, kann die oder der Fehlbare zur Haftung beigezogen werden.

- ² Über allfällige Regressforderungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 27 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG

- ¹ Das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen wird durch den Kanton beschafft und finanziert.
- ² Die Feuerwehrangehörigen sind zum sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind.
- ³ Bei Austritt aus der Feuerwehr (Wegzug aus der Gemeinde, Altersgrenze, Befreiung von der persönlichen Dienstleistung usw.) sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.

G Einsatzpläne und Schlüsselhülsen

§ 28 OBJEKT- UND EINSATZPLÄNE

- ¹ Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:
- Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement;
 - Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Muttenz.
- ² Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, baulichen Veränderungen usw.) dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten resp. die angepassten Einsatzpläne dem Feuerwehrkommando umgehend zuzustellen.
- ³ Der für die Feuerwehr anfallende Aufwand in Zusammenhang mit Absatz 2 (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine usw.) wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.
- ⁴ Der Aufwand für Einsatz- und Evakuationsübungen, welche durch die Objektbetreiberin oder den Objektbetreiber verlangt werden, wird der Objektbetreiberin oder dem Objektbetreiber verrechnet.
- ⁵ Für alle Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer zu ihren oder seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen.
- ⁶ Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 5 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 29 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvorname durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen.

H Schlussbestimmungen

§ 29 STRAFEN UND BUSSEN

- ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen:
 - a. Verweis;
 - b. Busse bis CHF 5'000.--;
 - c. Degradierung;
 - d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.
- ² Die in Absatz 1 Buchstabe a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber Angehörigen der Feuerwehr ausgesprochen werden. Die in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.
- ³ Mit einer Busse können diejenigen Feuerwehrpflichtigen belegt werden, die dem Aufgebot zur Rekrutierung (gemäss § 9 Absatz 1) unentschuldig nicht Folge leisten.
- ⁴ Zuständig für die Bussenverfügung und den Ansatz ist der Gemeinderat, welcher auch über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet.
- ⁵ Die Bussgelder fliessen in die Einwohnerkasse.

§ 30 SCHADENREGELUNG

- ¹ Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung der Einsatz- oder Übungsleiterin oder des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, gilt die Regelung gemäss den Bestimmungen der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehaltes legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.
- ² Eignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeuges von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung der Einsatz- oder Übungsleiterin oder des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird der betroffenen Fahrzeughalterin oder dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung rückerstattet.
- ³ Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, werden keinerlei Rückerstattungen gewährt.

§ 31 RECHTSMITTEL

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 32 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Feuerwehrreglement vom 17.12.2002 wird aufgehoben.

§ 33 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 1.1.2015 in Kraft.

MuttENZ, 9. Dezember 2014

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9.12.2014, in Kraft ab 1.1.2015. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 5.2.2015.